ZBB 2008, 60

InsO §§ 129, 131, 35, 84; BGB § 428

Zugehörigkeit des gesamten Guthabens auf einem Oder-Konto zur Insolvenzmasse eines der Kontoinhaber

OLG Hamburg, Urt. v. 19.10.2007 – 1 U 136/06 (rechtskräftig), ZIP 2008, 88

Leitsatz:

Ist der Insolvenzschuldner Mitinhaber eines als Oder-Konto geführten Girokontos, so ist das Guthaben in vollem Umfang der Insolvenzmasse zuzuordnen. Unbeachtlich ist, inwieweit ihm das Guthaben im Innenverhältnis zusteht.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG